

**Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Weinsberg
vom 27.09.2022
Gebührenverzeichnis gemäß § 29 Abs. 1**

**§ 1
Reihengräber**

1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - 1.1 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab für Personen im Alter über 10 Jahren auf die Dauer von 18 Jahren 1.090,00 €
 - 1.2 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab für Personen im Alter bis zu 10 Jahren auf die Dauer von 12 Jahren 499,00 €
2. Grabstätten für die Beisetzung von Aschen (Urnenreihengräber)
 - 2.1 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenreihenerdgrab auf die Dauer von 18 Jahren 792,00 €
 - 2.2 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Anonymen Urnenreihengrab auf die Dauer von 18 Jahren 663,00 €
 - 2.3 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnennische in der Urnenwand oder Urnenstele für eine Urne auf die Dauer von 18 Jahren 876,00 €
 - 2.4 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenbaumgrab in Weinsberg für eine Urne auf die Dauer von 18 Jahren 1.009,00 €
 - 2.5 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenreihengrab im Parkfriedhof für eine Urne auf die Dauer von 18 Jahren 814,00 €
 - 2.6 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenrasenreihengrab für eine Urne auf die Dauer von 18 Jahren 799,00 €
 - 2.7 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenreihengrab im Baumrondell für eine Urne auf die Dauer von 18 Jahren 743,00 €

**§ 2
Wahlgräber**

1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - 1.1 Erwerb des Nutzungsrechts an einem 1-stellig, einfachtiefen Wahlgrab auf die Dauer von 30 Jahren 2.280,00 €
 - 1.2 Erwerb des Nutzungsrechts an einem 1-stellig, doppeltiefen Wahlgrab auf die Dauer von 30 Jahren 2.730,00 €
 - 1.3 Erwerb des Nutzungsrechts an einem 2-stellig, doppeltiefen Wahlgrab auf die Dauer von 30 Jahren 4.350,00 €
 - 1.4 Erwerb des Nutzungsrechts an einem 1-stellig, einfachtiefen Wahlgrab für Personen bis zu 10 Jahren auf die Dauer von 12 Jahren 576,00 €

2. Verlängerung von Grabnutzungsrechten an Grabstätten für Erdbestattungen

Die Gebühren für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte betragen pro Jahr:

2.1 Wahlgrab 1-stellig, einfachtief	76,00 €
2.2 Wahlgrab 1-stellig, doppeltief	91,00 €
2.3 Wahlgrab 2-stellig, doppeltief	145,00 €
2.4 Wahlgrab 3-stellig, doppeltief (nur Verlängerung möglich)	198,00 €
2.5 Wahlgrab 4-stellig, doppeltief (nur Verlängerung möglich)	252,00 €
2.6 Wahlgrab für Personen im Alter von bis zu 10 Jahren	48,00 €

3. Grabstätten für die Beisetzung von Aschen (Urnenwahlgräber)

3.1 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenerdgrab für bis zu vier Urnen auf die Dauer von 25 Jahren	1.500,00 €
3.2 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnennische in der Urnenwand oder Urnenstele für bis zu zwei Urnen auf die Dauer von 25 Jahren	1.375,00 €
3.3 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenbaumgrab in Weinsberg für bis zu drei Urnen auf die Dauer von 25 Jahren	1.800,00 €
3.4 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenbaumgrab im Parkfriedhof für bis zu vier Urnen auf die Dauer von 25 Jahren	1.350,00 €
3.5 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenrasenwahlgrab für bis zu zwei Urnen auf die Dauer von 25 Jahren	1.275,00 €
3.6 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab im Baumrondell für bis zu zwei Urnen auf die Dauer von 25 Jahren	1.200,00 €

4. Verlängerung von Grabnutzungsrechten an Grabstätten für die Beisetzung von Aschen (Urnenwahlgräber)

Die Gebühren für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte betragen pro Jahr:

4.1 Urnenerdgrab für bis zu vier Urnen	60,00 €
4.2 Urnennische in Urnenwand oder Urnenstele für bis zu zwei Urnen	55,00 €
4.3 Urnenbaumgrab in Weinsberg für bis zu drei Urnen	72,00 €
4.4 Urnenwahlgrab im Parkfriedhof für bis zu vier Urnen	54,00 €
4.5 Urnenrasenwahlgrab für bis zu zwei Urnen	51,00 €
4.6 Urnenwahlgrab im Baumrondell für bis zu zwei Urnen	48,00 €

5. Verlängerung eines Wahlgrabes

Bei Verlängerung eines mehrstelligen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern. Bei monatsgenauer Verlängerung wird der entsprechende Anteil des Jahresbetrags fällig.

§ 3
Gebühren für die Inanspruchnahme der Aussegnungshalle

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Gebühren für die Inanspruchnahme der Aussegnungshalle: | |
| 1.1 | Nutzung der Aussegnungshalle Weinsberg | 197,00 € |
| 1.2 | Nutzung der Aussegnungshalle in den Ortsteilen | 128,00 € |
| 2. | Gebühren für die Nutzung der Leichenzelle (inkl. Kühleinrichtung), je angefangenem Tag | 108,00 € |

§ 4
Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 1. | Aushub und Zufüllung eines Grabes einschließlich Grabschmückung, Teilnahme an der Bestattung, Einsargung sowie eventuell Abräumen der Grabstelle, sofern dies der Totengräber alleine ausführen kann. | |
| | In allen übrigen Fällen (z.B. schwere und große Einfassungen, Grabsteine, Pflanzen, Sträucher und Bäume auf Waldgräber usw.) ist die Abräumung der Grabstelle Sache des Benutzungsberechtigten. Im Zweifelsfall entscheidet die Friedhofsverwaltung. | |
| 1.1 | einfachtiefes Erdgrab | 659,00 € |
| 1.2 | doppeltiefes Erdgrab | 722,00 € |
| 1.3 | Grab für Personen im Alter bis zu 10 Jahren | 438,00 € |
| 1.4 | Grab für Tot- und Fehlgeburten | 375,00 € |
| 1.5 | Urnenerdgrab | 425,00 € |
| 1.6 | Urnennische in Urnenwand, in Urnenstele und Urne im Baumrondell | 230,00 € |
| 2. | Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen,
Öffnung und Schließung des bisherigen Grabes je Stunde
Aushebung von Sarg- und Leichenteilen | 71,00 €
1.785,00 € |
| 3. | Abräumen eines Grabes bei Ablauf der Ruhefrist oder bei Aufgabe durch die Grabberechtigten, wenn diese die Arbeiten nicht selbst ausführen oder ausführen lassen, je Hilfskraft und angefangener Stunde | 47,00 € |
| 4. | Zuschlag für die Inanspruchnahme der Leistungen nach den Ziffern 1. und 2. an einem Samstag | 40 % |

§ 5
Leichenwärtergebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Aufbahrung der Leichen und sonstige Verrichtungen
(Teilnahme an der Beerdigung und dergleichen) | |
| 1.1 | bei Personen im Alter über 10 Jahren, je Person und Stunde | 46,00 € |
| 1.2 | bei Personen im Alter von bis zu 10 Jahren, je Person und Stunde | 40,00 € |
| 2. | bei der Überführung einer Leiche nach auswärts | 46,00 € |
| 3. | Zuschlag zu Ziffer 1. und 2. für die Inanspruchnahme der Leistung
zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr, je Stunde | 8,00 € |
| 4. | Zuschlag für die Inanspruchnahme der Leistung der Ziffern 1. und 2. an einem Samstag,
Sonn- oder Feiertag | 30 % |

§ 6
Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Genehmigung der Errichtung und Veränderung eines Grabmals | 28,00 € |
| 2. | Zulassung von Grabmalherstellern | |
| 2.1 | für fünf Jahre | 89,00 € |
| 2.2 | jährliche Zulassung | 35,00 € |
| 2.3 | Zulassung für den Einzelfall | 17,00 € |
| 3. | Zulassung von gewerbsmäßiger Grabpflege | |
| 3.1 | für fünf Jahre | 40,00 € |
| 3.2 | jährlich | 16,00 € |
| 4. | sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nach der Friedhofsordnung | 28,00 € |